

# Abweichende Vereinbarung (Vergütungsvereinbarung) (gem. § 2 Abs. 1 und 2 GOZ)

zwischen

Patient/-in bzw. Zahlungspflichtige/-r

und

Zahnärztin/Zahnarzt

für

Patient (falls abweichend vom Zahlungspflichtigen)

Der o.g. Zahlungspflichtige und der o.g. Zahnarzt vereinbaren nach § 2 Absatz 1 und 2 GOZ die Höhe der Vergütung für die nachfolgend aufgeführten Leistungen aus dem Leistungsverzeichnis der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) und der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) wie folgt:

Zahn / Gebiet	Geb.-Nr.	Leistungsbeschreibung	Faktor	Anzahl	Betrag EUR
<b>Gesamtbetrag</b>					

## Erklärung des Zahlungspflichtigen:

Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet ist. Eine Kopie dieser Vereinbarung habe ich erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift Patient/-in bzw. Zahlungspflichtige/-r

Ort, Datum

Unterschrift Zahnärztin/Zahnarzt

## §2 Abweichende Vereinbarung

1 Durch Vereinbarung zwischen Zahnarzt und Zahlungspflichtigem kann eine von dieser Verordnung abweichende Gebührenhöhe festgelegt werden. Die Vereinbarung einer abweichenden Punktzahl (§ 5 Absatz 1 Satz 2) oder eines abweichenden Punktwertes (§ 5 Absatz 1 Satz 3) ist nicht zulässig. Notfall- und akute Schmerzbehandlungen dürfen nicht von einer Vereinbarung nach Satz 1 abhängig gemacht werden.

2 Eine Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 ist nach persönlicher Absprache im Einzelfall zwischen Zahnarzt und Zahlungspflichtigem vor Erbringung der Leistung des Zahnarztes schriftlich zu treffen. Dieses muss neben der Nummer und der Bezeichnung der Leistung, dem vereinbarten Steigerungssatz und dem sich daraus ergebenden Betrag auch die Feststellung enthalten, dass eine Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet ist. Weitere Erklärungen darf die Vereinbarung nicht enthalten. Der Zahnarzt hat dem Zahlungspflichtigen einen Abdruck der Vereinbarung auszuhändigen.

**Hinweis:**

- Privatleistungen (auch beim gesetzlich Versicherten)
- Vereinbarungspflicht vor Behandlungsbeginn!
- Notwendig bei allen Leistungen, die oberhalb des 3,5 fachen bzw. unterhalb des 1,0 fachen Steigerungsfaktor bemessen werden
- Entbindet von der Begründungspflicht nach § 5 Abs. 2 GOZ bei Überschreitung des 2,3 fachen Faktors. Das Überschreiten ist jedoch auf Verlangen des Zahlungspflichtigen schriftlich zu begründen.



Um den Workflow medienbruchfrei zu gestalten, werfen Sie einen Blick auf unsere Webseite [www.pricheck.de](http://www.pricheck.de).

Hier finden Sie alle Informationen über

- digitale Anamnese
- Honorarvereinbarung
- Patientenaufklärung
- praxiseigene Formulare
- Formulardesigner
- Mehrsprachigkeit

und vieles mehr.

Nutzen Sie die Gelegenheit, in einer Demoversion sich die Vorteile für Ihre Einrichtung Live anzusehen und überzeugen Sie sich selbst von unserer Lösung für Ihre Praxis.

## PriCons GmbH

Paracelsusstraße 38

90431 Nürnberg

[pricheck@pricons.de](mailto:pricheck@pricons.de)



**PriCheck**  
Steht für Individualismus.